

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“


Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

## Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom 08.04.2020 bis einschließlich 18.05.2020

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Öffentlichkeit 1 07.05.2020	1.1	<p>Bezüglich des veröffentlichten vorläufigen Bebauungsplan „Huxburg“ bringen wir fristgerecht mit Nachdruck einen Einwand vor.</p> <p>Wir wohnen im Kralkamp [REDACTED]. Dieses Grundstück wurde uns seinerzeit als Ortsrand-Grundstück mit den dazugehörigen Auflagen verkauft. Die Gestaltung unseres Hauses hat sich an dieser Randlage orientiert, d.h. wir haben in Richtung „zum Feld“ große Fensterfronten eingebaut und unsere vorwiegenden Wohnaufenthaltsbereiche (Küche, Esszimmer, Wohnzimmer) liegen in dieser Ausrichtung.</p> <p>Nun ist in Ihrem Bebauungsplan genau parallel zu unserem Haus in fast ganzer Hauslänge der Beginn einer Reihenhausbebauung geplant, die dicht neben unserem Haus platziert ist. An keiner anderen Stelle des vorliegenden vorläufigen Bebauungsplans ist so dicht an schon bestehenden Häusern ein weiteres Haus platziert worden.</p> <p>Aus dem Plan geht nicht hervor, wie viele Geschosse diese Reihenhäuser haben werden und welche Gebäudehöhe daraus resultieren wird. Bei zweigeschossiger Bauweise müssten wir schon mit einer Höhe von 10 m rechnen. Wenn wir von unseren Wohnaufenthaltsbereichen in ganzer Länge direkt auf eine dicht platzierte 10 m hohe Wand schauen müssten, ergäbe sich eine massiv bedrängende Wirkung. Beim Bau unseres Hauses war ein Nachbarhaus auf dieser Seite nicht zu erwarten, ein so dicht stehendes schon gar nicht. Wir können unser Haus in seiner Ausrichtung und Zimmeraufteilung jetzt natürlich auch nicht mehr verändern.</p> <p>Das unterscheidet sich grundlegend von der Situation von neu Hinzuziehenden, die ein Grundstück in einem definierten Baugebiet erwerben und die Umfeld-Bedingungen und Bauvorgaben für die Nachbargrundstücke von Anbeginn in ihre Planungen einbeziehen können und</p>	<p><u>Grundsätzliches zur Rechtslage bezüglich der Freihaltung von Sichtachsen, Talblicken etc.</u></p> <p><i>OVG Sachsen, Urteil vom 15.05.2018 - 1 C 13/17 (Leitsätze)</i>  <i>Das Interesse eines Plannachbars am <b>Erhalt eines „unverbauten Blicks“</b> ist in der Regel kein abwägungserheblicher Belang i.S.v. § 1 (7) BauGB.</i>  <i>Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass seine Aussicht durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt wird.</i>  <i>Ein privates Interesse am Fortbestand des planungsrechtlichen Zustands als solchem ist ebenfalls nicht schutzwürdig.</i></p> <p>Der Einwanderseite stehen hier nach der relevanten Rechtslage keine privaten Belange zur Seite, die im Bebauungsplanverfahren zwingend abzuwägen wären. Das gilt auch für das geltend gemachte private Interesse am Fortbestand des planungsrechtlichen Zustands.</p> <p>Dieses Interesse wäre nur dann zu beachten, wenn die neu <b>festgesetzte Nutzung</b> der Nachbargrundstücke sich <b>nicht nur unerheblich auf das Grundstück der Einwanderseite</b> auswirkt. Das Interesse am unverbauten Blick ist grundsätzlich nicht abwägungsrelevant. Ein Sonderfall, der hier eine andere Einschätzung erfordert, liegt nicht vor. Der städtebauliche Entwurf sieht in östlicher Gegenlage zu dem Einwandergrundstück eine dem Baugebiet Kralkamp entsprechende kleinteilige Bebauung vor. Aufgrund des zwischen dem Einwandergrundstück und dem Baugebiet geplanten Fuß- und Radweg mit begleitenden Grünstreifen (Gesamtbreite 6,00 m) wird eine ausreichende Distanz zwischen dem Einwandergrundstück bzw. dem darauf errichteten Wohngebäude sowie der geplanten Bebauung entstehen. Da die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen deutlich überschritten werden und eine mit dem baulichen Bestand verträgliche kleinteilige Bebauung entstehen soll, ist eine unzumutbare einengende oder bedrückende Wirkung nicht zu erwarten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem zwei Reihenhausgrundstücke im Westen durch eine Bebauung mit einem Einfamilien- bzw. Doppelhaus ersetzt werden.</p>

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>sich bewusst dafür entscheiden. Daher plädieren wir dafür und bitten sehr darum, die geplante Reihenhauszeile noch einmal zu verschieben. Auf dem anhängenden Plan haben wir zwei Flächen markiert, die unseres Erachtens nach geeigneter wären für eine Reihenhausbebauung und weiterhin an Wohnhöfen lägen. Wir hoffen, dass Sie unseren Einwand angemessen berücksichtigen werden.</p> 	<p>Dennoch könnte – ohne die städtebaulichen Planungsziele aufzugeben - an der genannten Stelle das Reihenhaus westlich verkürzt werden, sodass eine aufgelockerte Struktur entstehen kann. Für die zwei wegfallenden Reihenhäuser könnte eine Bebauung mit einem Einfamilien- oder Doppelhaus vorgesehen werden. Somit bleibt der Platz in der Mitte dieser Hofsituation weiterhin städtebaulich gefasst. Zu den in der Stellungnahme aufgezeigten Alternativstandorten für eine Reihenhausbebauung kann festgehalten werden, dass der südliche Standort der grundsätzlichen Planungskonzeption einer straßenbegleitenden Einzelhausbebauung entlang der Haupteerschließung entgegenstehen würde. Der nordöstlich aufgezeigte Alternativstandort wäre grundsätzlich denkbar und müsste planerisch im weiteren Verfahren geprüft werden. Grundsätzlich ist der städtebauliche Ansatz, die Reihen- und Mehrfamilienhäuser im Plangebiet gleichmäßig zu verteilen, um eine räumliche Konzentration zu vermeiden und die verschiedenen Wohnungstypologien innerhalb des gesamten Plangebietes zu mischen. Aus gestalterischen Gründen kann dem Antrag tlw. gefolgt werden.</p>	
2	Öffentlichkeit 2 13.05.2020	2.1	<p>Als ein direkt beteiligter Bürger durch den wachsenden Lärm der B 235 (Siebenstücken <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span>) bin ich durch die Berechnungen ihrer Gutachter hinsichtlich des neuen Baugebietes beunruhigt. Grundsätzlich ist dieses Projekt sicherlich gut vorbereitet, aber Sie gestatten mir doch einige Darstellungen von möglichen negativen Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Warum muß wiederholt eine neue Signalanlage zur Einfahrt/Ausfahrt dieses Baugebietes ein erhöhtes Verkehrsaufkommen regeln?</li> </ul> <p>Ein Kreisverkehr wäre m E. absolut hilfreicher, um das völlig unterschiedliche Aufkommen am Tag</p>	<p>Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden verschiedene Szenarien zur Erschließung des Baugebietes „Huxburg“ geprüft. Es hat sich ergeben, dass aufgrund des geringen Abstandes der neuen Zufahrt zum Knotenpunkt B 235/ L 844/ „Huxburgweg“ und zum Kreisverkehr B235/Münsterstr./Lange-</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			zeitlich und ohne Rückstau besser zu regeln (siehe Einfahrt Mönkingheide)! Zeitgemäß!!	land eine Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Knotenpunktes und der B235 nur durch eine lichtsignalisierte Zufahrt zum geplanten Baugebiet sichergestellt werden kann. Des Weiteren ist eine Koordinierung der beiden Lichtsignalanlagen untereinander erforderlich.	
		2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf ca. 400 m hätten wir dann demnächst ein Kreisverkehr und zwei Signalanlagen (Probleme in der Verkehrsbewältigung sind vorprogrammiert)</li> </ul> <p>Eine Einbeziehung der vorhandene Huxburgstraße (-weg) an das neue Projekt mit der vorhandenen Kreuzung ist sicherlich eine sinnvolle Alternative für eine Anbindung an die B 235.</p>	<p>Die dargestellte Planvariante zum Aus- und Umbau der B 235 wurde auf Grundlage der unter Ziffer 2.1, Spalte „Abwägung“ bereits genannten Verkehrsuntersuchung entwickelt. Innerhalb des Gutachtens wurden verschiedene Varianten mittels einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation untersucht. Die hier genannte Zielvariante wird gutachterlich empfohlen und der Nachweis der Funktionsfähigkeit ist im Gutachten erbracht, sodass auch zukünftig unter Berücksichtigung des Mehrverkehrs von einem akzeptablen Verkehrsfluss auszugehen ist.</p> <p>Die vorgeschlagene Variante „Anbindung an den Huxburgweg“ wurde im Verkehrsgutachten überprüft. Es hat sich gezeigt, dass durch den daraus resultierenden Mehrverkehr aus östlicher Richtung (auf dem „Huxburgweg“) im Hinblick auf die Verkehrsqualität des Knotenpunktes B 235 / L 844 / „Huxburgweg“ in der Praxis nicht umsetzbar ist.</p>	Der Anregung und den Bedenken wird nicht gefolgt.
		2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wenn der Bebauungsplan demnächst dann endgültig erstellt wird ist der geprüfte Lärmzuschlag für Bewohner in Siebenstücken eine erhöhte Verkehrsbelastung, obwohl sinnvoll eine Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalls auf 5,50 m ist. Trotzdem ist dann ein Lärmschutzpegels außer der Toleranz zu erwarten. Die angedachte Geschwindigkeitsregulierung löst mit der Signalanlage nicht die ursächliche Lärmbelastung.</li> </ul>	Durch die Umsetzung der Zielvariante (Prognose Planfall 2030 Variante 3) des Verkehrslärmgutachtens, also der Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h und die Erhöhung des Walls auf 5,50 m, kommt es an keinem der Immissionsorte in den Wohngebiet Siebenstücken zu einer Pegelerhöhung durch den Neuverkehr „Huxburg“. Es wird hingegen an allen Immissionsorten der Geräuschpegel gegenüber dem Prognose-Nullfall 2030 (Situation 2030, ohne den Neuverkehr „Huxburg“ um mindestens 3 dB reduziert.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		2.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie ist letztendlich dann noch der Stand eines Fußgängerstreifen, um den Kindern einen sicheren Schulweg zu realisieren?</li> </ul>	Der bestehende Fuß- und Radweg auf der östlichen Seite der B 235 bleibt erhalten. Die angedachte Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h würde sich positiv auf die Sicherheit des straßenbegleitenden Weges auswirken.	Kein Beschluss erforderlich.

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		2.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>PS: Sicherlich wäre eine Bürgeranhörung und Vorstellung dieser Gegebenheiten direkter und unbürokratischer im Vergleich zur Internetdarstellung!! „Klug zu fragen ist grundsätzlich schwieriger als klug zu antworten“ Eine detaillierte Begründung meiner Aspekte fällt mir schwer, jedoch ist mein Bauchgefühl bei diesem Projekt in Erwartung der möglichen Herausforderungen belastet. Ich freue mich über Ihre vielleicht möglichen positiven Gedanken nach einer wohlwollenden und objektiven Überprüfung.</li> </ul>	Die durchgeführte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient der Sammlung des Abwägungsmaterials für das weitere Planverfahren bzw. den gesamten Abwägungsprozess. Das Baugesetzbuch macht keine Vorgaben hinsichtlich der Art der Durchführung dieser frühzeitigen Beteiligung, also in welcher Form die Gemeinde das Abwägungsmaterial für das weitere Planverfahren zusammenstellt. Die Durchführung einer Bürgeranhörung / Bürgerversammlung ist mithin nicht zwingend erforderlich. Vor allem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erschien eine Bürgerversammlung unverantwortlich und logistisch kaum durchführbar. Das Vorgehen, die Beteiligung über die Bereitstellung der Planunterlagen im Internet verbunden mit den Möglichkeiten zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur persönlichen Information und Erörterung im Rathaus erfüllt diesen Zweck vollständig. Eine telefonische Beratung mit den Mitarbeitern der Verwaltung wäre ebenfalls möglich gewesen.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Öffentlichkeit 3 17.05.2020	3.1	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan „Huxburg“ vom 06.04.2020 wird unter Pkt 7.2 Niederschlagswasserentsorgung folgende Vorgehensweise festgelegt: „Das Regenwasser soll über einen Vorfluter und über ein Regenrückhaltebecken, das von der Gemeinde Senden außerhalb des Geltungsbereiches errichtet werden soll, abgeführt werden.“ Zum Standort des Regenrückhaltebeckens wird keine Aussage getroffen. Warum nicht? In der Begründung zum FNP vom 12.02.2019 wurde noch Flurstück 50 Flur 28 genannt. Zur weiteren Ableitung des Niederschlagswassers wird ebenfalls keine Aussage gemacht. Warum nicht? In der Begründung zum FNP vom 12.02.2019 war die Ableitung in die Stever vorgesehen. Z. Zt. wird das Niederschlagswasser über einen Vorfluter direkt an unserem Grundstück vorbei Richtung Stever abgeleitet. Bei starken Niederschlägen gerät dieser Vorfluter schon jetzt an seine Grenzen. Für die Ableitung des</p>	Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird im weiteren Verfahren zum Bebauungsplanentwurf erstellt.	Im Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird beachtet, dass nach dem Stand der Technik ein ordnungsgemäßer Abfluss des Niederschlagswassers erfolgen kann.

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Niederschlagswassers der in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellten Fläche von rd. 21,6 ha ist der Vorfluter bei uns nicht geeignet. Durch den zwangsläufig auftretenden Rückstau im Vorfluter würden bei uns Keller und Grundstück unter Wasser stehen. Außerdem würden so durch einen Rückstau zwangsläufig auch weitere Flächen im Baugebiet und im weiteren Außenbereich überflutet.</p>		

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

## Äußerungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB vom 03.04.2020 bis einschließlich 18.05.2020

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 16.04.2020	1.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Jet-Tiefflugkorridor. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordnete Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten. Ferner weise ich darauf hin, dass hier mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Ferner weise ich darauf hin das spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird die nach Auskunft des Bundesamtes relevante Höhe von 30 m über Grund sicher deutlich unterschreiten. Ein Konflikt hinsichtlich des Jet-Tiefflugkorridors der Bundeswehr ist damit nicht absehbar.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 17.04.2020	2.1	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	LWL-Archäologie für Westfalen 20.04.2020	3.1	Da in die Begründung des Bebauungsplanes Hinweise bezüglich des Denkmalschutzes aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Bezirksregierung Münster Dezernat 33 20.04.2020	4.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
5	Gemeinde Nordkirchen 21.04.2020	5.1	Gegen die vorgelegte Bauleitplanung erhebt die Gemeinde Nordkirchen weder Bedenken noch Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Gemeinde Nottuln 23.04.2020	6.1	Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben gibt es somit derweil keine weiteren Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Gemeinde Ascheberg 27.04.2020	7.1	Seitens der Gemeinde Ascheberg werden zu den vorgenannten Planungen zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in der Gemeinde Senden sowie zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Evangelische Kirche von Westfalen 27.04.2020	8.1	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Stadt Dülmen 28.04.2020	9.1	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Thyssengas GmbH 28.04.2020	10.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Vodafone NRW GmbH 29.04.2020	11.1	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.		
12	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine 29.04.2020	12.1	Durch das o. g. Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
13	Deutsche Flugsicherung 30.04.2020	13.1	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Kreispolizeibehörde Coesfeld 04.05.2020	14.1	<p>Im Dokument Begründung zum Bebauungsplan „Huxburg“, Kapitel 6, wird auf sogenannte Sticherschließungen eingegangen. Hier wäre ein Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich gem. VZ 325 denkbar. In verkehrsberuhigten Bereichen ist Vorsorge für den ruhenden Verkehr zu treffen.</p> <p>Im vorliegenden Fall sollen die Stellplätze für den ruhenden Verkehr allerdings gebündelt angelegt werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass das bloße Aufstellen von VZ 325 nicht dazu führt, dass der Verkehr wie durch das VZ gefordert, verlangsamt wird. Erst durch einen Seitenwechsel von Parkflächenmarkierungen können Fahrgassenversätze und damit die gewünschte Reduzierung der Geschwindigkeit erreicht werden.</p> <p>Darüber hinaus müsste der Straßenquerschnitt so breit angelegt werden, dass der verkehrsberuhigte Bereich trotz geparkter Kfz von Lkw (Feuerwehr, Rettungsdienst, Müllabfuhr, etc.) noch bequem und sicher befahren werden kann.</p>	Bei der Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches handelt es sich um einen ordnungsbehördlichen Belang, der den Regelungsinhalt der Bauleitplanung nicht berührt. Dennoch sind die Straßenquerschnitte bereits im Rahmen der konzeptionellen Entwurfsplanung sowie der Bauleitplanung insofern relevant, da die im Bebauungsplan festgesetzten Querschnittsbreiten den räumlichen Rahmen für die Verkehrsfläche definieren. Die in der Äußerung in Bezug genommenen Stichstraßen sind mit einer Querschnittsbreite von insgesamt 7,30 m geplant. Dies ermöglicht die Anlage eines 1,80 m breiten Gehweges sowie einer verbleibenden Fahrbahnbreite von 5,50 m. Diese wurde dabei so konzipiert, dass sie von Müll- und Rettungsfahrzeugen befahren werden können.	Kein Beschluss erforderlich.



# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Erforderlichenfalls ist die notwendige Straßenbreite zu lasten zu verkaufender Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Demzufolge wird angeregt, die vorliegende Planung einer Überprüfung zu unterziehen.</p> <p>Im Dokument Begründung zum Bebauungsplan „Huxburg“, Kapitel 9.2, letzter Absatz, und im Dokument Verkehrsuntersuchung zum Baugebiet Huxburg in Senden, Seite 57, wird auf den sogenannten Huxburgweg eingegangen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sei in Erwägung zu ziehen, die zulässige Geschwindigkeit in Höhe der derzeitigen und der geplanten Bebauung auf ganzer Länge auf 30 km/h, zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies Gegenstand einer unabhängigen Überprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde sein muss, dem nicht vorgegriffen werden kann. Diesbezüglich darf auch keine irgendwie geartete Erwartungshaltung geweckt werden.</p> <p>Ansonsten sehe ich verkehrspolizeiliche Belange im Augenblick nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Regelung zur Geschwindigkeitsbegrenzung ist ebenfalls nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern wie von der Kreispolizeibehörde richtigerweise angemerkt ein straßenverkehrsbehördlicher Belang.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
15	Stadt Münster 04.05.2020	15.1	Zu dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans „Huxburg“ der Gemeinde Senden werden keine Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahnunterlassung Hamm 06.05.2020	16.1	<p>Das hier in Rede stehende Baugebiet befindet sich über 3 km von der Anschlussstelle „Senden“, der Bundesautobahn (BAB) A43 entfernt und liegt somit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Autobahnunterlassung Hamm.</p> <p>Da wir die Anschlussstelle „Senden“, trotz ihrer Entfernung, als wichtigen Knotenpunkt zukünftiger Verkehre aus dem Plangebiet sehen, haben wir das vorliegende</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zunächst ist festzuhalten, dass die Knotenpunkte an der Anschlussstelle Senden (BAB 43) in dem Verkehrsgutachten nicht untersucht wurden. Dies wird aber auch nicht bemängelt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Verkehrsgutachten durch unsere Fachabteilung dahingehend überprüfen lassen. Es wurde abschließend Folgendes vermerkt:</p> <p>Im Zuge der Durchsicht der Verkehrsuntersuchung zum Baugebiet „Huxburg“ in Senden sind Plausibilitätsfragen aufgetreten, die zwischenzeitlich mit der Ingenieurgesellschaft BBW erörtert wurden.</p> <p>Bei der Verkehrserzeugung für die Mehrfamilienhäuser wird grundsätzlich im Gutachten von Kleinwohnungen ausgegangen, was sich in einem sehr geringen Einwohnerkennwert ausdrückt. Weiterhin ist die Wegehäufigkeit für ein Neubaugebiet sehr gering angesetzt, was ggfls. auf den Ansatz einer deutlich älteren Bevölkerungsstruktur mit niedrigen Mobilitätswerten hinweist. Zudem wird der MIV Anteil hier sehr gering angesetzt. Bei einer Änderung der Wohnungsgrößen, anderen Bevölkerungsstrukturen und einem geänderten Modal-Split kann es daher zu deutlichen Mehrverkehren kommen.</p> <p>Nachstehend wurde von hier exemplarisch der Quellverkehr in der Morgenspitze betrachtet. In der vorliegenden Untersuchung wurde als Tagesganglinie eine Verkehrsdatenbasis Rhein-Main 2012 verwendet. Der Anteil des Quellverkehrs in der Zeit von 7:00 – 8:00 Uhr liegt hier bei nur 6,82% (8:00 – 9:00 Uhr bei 14,35%). Die Morgenspitzenstunde wurde im Gutachten jedoch für die Zeit von 7:00 – 8:00 Uhr ermittelt. Beobachtungen der A43 im Bereich Senden / Münster zeigen auch eine Spitzenbelastung in der Zeit von 7:00 – 8:00 Uhr. Von hier scheinen daher die in den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen der FGSV 2006 in 7.3 aufgeführten Tagesganglinien realistischer für die Stadt Senden zu sein. Für die Zeit von 7:00 – 8:00 Uhr ergibt sich hier ein Anteil von 14%.</p> <p>Die im Punkt 5.2 des Gutachtens angesetzte Verkehrsverteilung gemäß der Analyse des „Huxburgweges“ sollte nochmals geprüft werden. Für die Fahrbeziehung</p>	<p>Die in dem Gutachten dargestellten Annahmen zum Verkehrsaufkommen des Neubaugebiets wurden daher auch nicht unter besonderer Berücksichtigung der Knotenpunkte an der Anschlussstelle hergeleitet. Dies wird auch nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>Für die in Mehrfamilienhäusern geplanten Wohnungen wurde von einem geringeren Einwohnerkennwert als für Ein- und Zweifamilienhäuser ausgegangen. Der mittlere Einwohnerkennwert des gesamten Gebietes liegt aber mit <math>(650 \times 3,5 + 250 \times 2,0) / 900 = 3,08</math> in einer Größenordnung, die keinesfalls als „sehr gering“ bezeichnet werden kann. Die angenommenen Mobilitätswerte sind nicht niedrig: Im Mittel des Gesamtgebietes wurden 3,6 Wege pro Einwohner und Tag angesetzt. Der angesetzte MIV-Anteil ist nicht gering. Er beträgt im Mittel des Gesamtgebietes knapp 80 %.</p> <p>Aus der Ganglinie der Verkehrsnachfrage an den Knotenpunkten der Anschlussstelle Senden kann nicht geschlossen werden, dass die in den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (vgl. FGSV, 2006) unter Ziffer 7.3 angegebene Tagesganglinie eines Wohngebiets aus dem Jahr 1991 für das geplante Wohngebiet Huxburg zutreffend ist.</p> <p>Bei den Annahmen zur Richtungsaufteilung des prognostizierten Verkehrsaufkommens am Knotenpunkt B 235 / L 844 wurde - aus der Perspektive dieses Knotenpunktes - eine</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Richtung Recklinghausen ergeben sich über die AS „Senden“ kürzere Reisezeiten als über die AS „Nottuln“. Weiterhin wird in Anlage B-3 des Gutachtens in der Analyse am Knoten „Huxbaumweg“ in der Morgenspitze aus Richtung Süden in Richtung Westen eine Verkehrsbelastung von lediglich 90 Kfz und in Richtung Norden von 676 Kfz ermittelt. Inwieweit sich die Verkehre aus dem neuen Baugebiet daher deutlich anders verteilen als die Verkehre aus Richtung Senden sollte geprüft werden. Von hier wird der Anteil der Neuverkehre in Richtung Norden somit deutlich höher eingeschätzt.</p> <p>Insgesamt kann sowohl durch die Verkehrserzeugung, als auch durch die tageszeitliche und richtungsbezogene Verkehrsverteilung eine deutliche Mehrbelastung der AS „Senden“ durch das Baugebiet entstehen. Inwieweit hier eine Überarbeitung der signaltechnischen Unterlagen bzw. ein Knotenausbau erforderlich sein wird, kann derzeit von hier nicht abgeschätzt werden. Von hier daher der Hinweis, dass Programmänderungen durch das zuständige Straßenverkehrsamt zu veranlassen sind.</p> <p>Ich empfehle, den Ausführungen unserer Fachabteilung im weiteren Verfahren zu folgen. Für weitere, fachliche Fragen steht Ihnen Herr Volker Kallerhoff unter Tel.- Nr. 02381-912-496 gerne zur Verfügung. Durch die direkte verkehrliche Erschließung über die B 235 ist die Regionalniederlassung Münsterland in diesem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>	<p>Schätzung „zur sicheren Seite“ angestrebt. Eine davon abweichende Richtungsaufteilung mit einem stärkeren Anteil des Geradeausverkehrs von Süd nach Nord wäre für den untersuchten Knotenpunkt unkritisch. Die mehr als 3,5 km entfernten Knotenpunkte an der Anschlussstelle Senden, die nicht untersucht wurden, sind in diese Überlegungen nicht einbezogen worden, da sich der Verkehr bis zu dem genannten Knotenpunkt großräumig verteilt.</p> <p>Da der genannte Knotenpunkt an der Anschlussstelle zur BAB 43 mehr als 3,5 km vom Plangebiet „Huxburg“ entfernt ist und sich der Verkehr bis dorthin großräumig verteilt, ist keine signifikante negative Auswirkungen durch die Entwicklung des Baugebietes und dem damit verbundenen gesteigertem Verkehrsaufkommen zu erwarten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Sowohl die Autobahnniederlassung Hamm als auch die Regionalniederlassung Münsterland werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
17	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  06.05.2020	17.1	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken. Das Baugebiet grenzt an mehrere Waldflächen an, hier wird um die Einhaltung eines Abstandes von 15 m von Gebäuden zum Waldrand gebeten. Dies entspricht dem Traufbereich der Bäume, in dem sich auch ein Großteil</p>	<p>Die vom Landesbetrieb Wald und Holz in Bezug genommenen Waldflächen grenzen südöstlich und südwestlich an den östlich der Siedlung Mönkingheide-Langeland vorgesehenen Teil des geplanten Baugebietes an. Der Waldabstand von 15 m wird im Bebauungsplanentwurf durch entsprechende Abstände der Baugrenzen zur Plangebietsgrenze beachtet.</p>	<p>Der Anregung zur Einhaltung eines Abstandes der geplanten Gebäude zum Waldrand wird gefolgt.</p>

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			der Feinwurzeln befinden, die für die Versorgung der Bäume notwendig sind.		
18	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  08.05.2020	18.1	<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“, im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Ferner liegt der Planungsbereich über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTHA Aachen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche im Planbereich ist demnach nicht zu rechnen. Aus bergbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p>	Die Hinweise auf die Lage des Plangebietes über den Bergwerks- und Erlaubnisfeldern werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan und die Planbegründung werden zur Entwurfsfassung um entsprechende Hinweise ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.

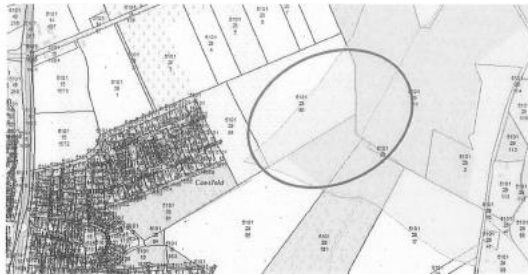
# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
19	Bezirksregierung Münster Dezernat 54  11.05.2020	19.1	<p>Das o. g. Vorhaben wurde durch Dez. 54 Wasserwirtschaft wasserrechtlich geprüft. Es bestehen keine Bedenken. Ich bitte jedoch um Beachtung des nachstehenden Hinweises:</p> <p>Zurzeit prüft die Bezirksregierung Münster die Zulassung eines Wasserrechts, beantragt durch die Stadtwerke Münster für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung. In Verbindung mit der Ertei-</p>	Der Hinweis auf die wahrscheinliche Lage des Geltungsbereiches des in Rede stehenden Bebauungsplanes in der Zone III C des künftigen Wasserschutzgebietes „Hohe Ward“ wird zur Kenntnis genommen. Da das Wasserschutzgebiet gemäß der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde noch nicht erlassen worden ist, ist auch die Lage des Plangebietes in der Zone III C dieses Wasserschutzgebietes noch unerheblich. Sachlich wesentlich ist jedoch der Hinweis darauf, dass in der Zone III C keine weiteren Restriktionen gelten. Im weiteren Verfahren wird zu beobachten sein, inwieweit im Bebauungsplan auf die	Kein Beschluss erforderlich.

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>lung des Wasserrechts steht die Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) „Hohe Ward“. Es wird beabsichtigt die Einzugsgebiete des Offerbachs und des Kannenbachs als Zone IIIC WSG festzusetzen, da ein ursächlicher Zusammenhang mit der Grundwasserentnahme der Stadtwerke Münster besteht. Die Zone IIIC zielt auf die Etablierung einer wasser-/ landwirtschaftlichen Kooperation i. S. des vorsorglichen Grundwasserschutzes. In der Zone IIIC werden keine weiteren Restriktionen gelten. Die Gemeinde Senden hat mit Schreiben vom. 02.212.2019 Stellung zur Festsetzung des WSG genommen.</p> <p>Ein Teilbereich des Plangebiets des o. g. Bebauungsplans ist innerhalb der geplanten Zone IIIC des WSG (s. Abbildung).</p>  <p>Auskunft erteilt Herr Perli-Schwarz, Dez. 54.2 Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung; Grundwasser, Tel. 0251/411-5741.</p>	<p>potenzielle Lage des Plangebietes in dem Wasserschutzgebiet Bezug zu nehmen ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auszugsweise auf die Stellungnahme der Gemeinde Senden vom 02.12.2019 verwiesen: Im Vertrauen auf eine Beibehaltung des Status Quo der Einrichtung einer Schutzzone III C hat die Gemeinde Senden zunächst keine Einwände gegen dieses Vorhaben vorgebracht. Gleichwohl befinden sich bereits jetzt Flächen innerhalb des ausgewiesenen Bereichs, welche baulich entwickelt werden können. Insbesondere im Hinblick auf die mögliche Entwicklung weiterer Wohngebiete und / oder Gewerbegebiete widerspricht die Gemeinde Senden einer möglichen Verschärfung der Bedingungen für die zu entwickelnden Flächen.</p>	
20	IHK Nord Westfalen 11.05.2020	20.1	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 03.04.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
21	Kreis Coesfeld	21.1		Die Sicherstellung der Belange des Brandschutzes ist bauordnungsrechtlich sicherzustellen. Sofern es in dem Baugebiet zur	Kein Beschluss erforderlich.

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
	11.05.2020		<p>Aus <b>brandschutztechnischer Sicht</b> wird dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden: Sind verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen, so sind sie so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird. Entstehen Aufenthaltsräume in Gebäuden, deren oberster Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegt so ist für diese Aufenthaltsräume ein zweiter baulicher Rettungsweg zu schaffen. Soll als 2. Rettungsweg das Hubrettungsgerät der Feuerwehr Senden eingesetzt werden, so sind entsprechende Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß Nr. 5 VVBauO NRW erforderlich. Die Versorgung mit Löschwasser zur Deckung des Grundschutzes hier 96 m<sup>3</sup> pro Stunde für 2 Stunden gem. Merkblatt DVGW W 405 hat durch den zuständigen Konzessionsinhaber zu erfolgen. In dem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Installation der Hydranten so zu erfolgen hat, dass gern Merkblatt des DFV; DVGW und AGBF „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ Hydranten so anzuordnen sind, dass sie max. 75 m Lauflinie von den Zugängen zu den einzelnen Grundstücken aus zu erreichen sind. Weiterhin müssen Hydranten so im Straßenquerschnitt installiert werden, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Eine Installation in ausgewiesenen Parkflächen ist nicht zulässig.</p>	<p>Errichtung von Wohngebäuden kommt, deren oberster Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegt, ist ein zweiter Rettungsweg einzurichten. Dieser kann entweder baulich über eine architektonische Lösung errichtet oder durch eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sichergestellt werden. Der Belang ist im Baugenehmigungsverfahren vor dem Hintergrund des dann konkreten Bauvorhabens zu klären.</p> <p>Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Der Versorgungsträger (Gelsenwasser) hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert, dass aktuell eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde für die Dauer von zwei Stunden über das Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann. Die Gelsenwasser hat zudem geäußert, dass derzeit geprüft wird, ob durch technische Veränderungen eine Löschwassermenge von 96m<sup>3</sup>/h geliefert werden kann. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird im weiteren Verfahren geklärt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		21.2	<p>Aus dem <b>Aufgabenbereich Immissionsschutz</b> wird folgendes vorgetragen: Die Aufstellung des Planvorhabens dient der Ausweisung von Wohnbauflächen nördlich des Wohngebietes Mönckingheide. Der nördliche sowie nordwestliche Planbereich befinden sich im Einwirkungsbereich von landwirtschaftlichen Nutzungen. Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsmissionen wurde durch das Büro Uppenkamp +</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Partner eine geruchstechnische Berechnung (Gutachten Nr. 04 0748 13-1 vom 19.06.2019 sowie zugehörige Ergänzung) auf der Grundlage der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) erstellt. Diese Berechnung weist unter Zugrundelegung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen erhebliche Überschreitungen des laut GIRL für Wohngebiete zu berücksichtigenden Immissionswertes von 0,10 aus. Der Begründung kann entnommen werden, dass für den nördlichen Bereich vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, im Plangebiet den Immissionswert von 0,10 sicherzustellen. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes wird ein Immissionswert von 0,15 durch den genehmigten sowie vorhandenen Tierbestand innerhalb der geplanten überbaubaren Fläche nicht überschritten. Im Übergangsbereich von Wohnen zum landwirtschaftlich genutzten Außenbereich können Immissionswerte bis zu 0,15 toleriert werden. Bei Umsetzung der v.g. Maßnahmen zur Geruchsreduzierung werden gegen den Bebauungsplanentwurf aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken angemeldet.</p> <p>Hinweis: Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde liegt für die Beurteilung von Immissionen öffentlicher Verkehrswege nicht vor. Diese obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.</p>		
		21.3	Eine Stellungnahme aus dem <b>Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung</b> kann erst nach Vorlage des Entwässerungskonzeptes abgegeben werden. Es wird auf die erforderlichen Verfahren nach 57.1 LWG und 8 WHG hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		21.4	Aus dem <b>Aufgabenbereich Oberflächengewässer</b> wird folgende Stellungnahme abgegeben:	Der Hinweis auf den im Plangebiet vorhandenen Wasserlauf sowie die daraus resultierende Erforderlichkeit zur Beachtung	Kein Beschluss erforderlich.



# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Durch das geplante Baugebiet verläuft von Ost nach West der Wasserlauf Nr. 112 im Wasser- und Bodenverband Stever-Senden. Gem. § 31 Abs.4 Landeswassergesetz NRW beträgt der Gewässerrandstreifen im Innenbereich beidseitig 5m. Verboten ist hier die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Es wird empfohlen das Gewässer inclusive der Randstreifen in öffentlicher Hand zu belassen.</p>	<p>der wasserrechtlichen Regelungen zur Gewässerrandstreifen wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		21.5	<p>Aus Sicht der <b>Unteren Naturschutzbehörde</b> liegt die Fläche im Geltungsbereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden. In dem Bereich sind keine geschützten Teile von Natur und Landschaft nach § 23, 26, 28 und 29 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen der 26. Flächennutzungsplanänderung wurde der geplanten Darstellung nicht widersprochen. Mit Inkrafttreten Bebauungsplanes „Huxburg“ weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle auf die Außengrenze des Geltungsbereiches zurück (§ 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz).</p> <p>Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan:</p> <p>1.) Die Baumreihe entlang des Huxburgweges, die ggfs. auch unter den Alleenschutz des § 41 Landesnaturschutzgesetz fallen könnte, ist zu erhalten. Die vorhandenen Bäume sind, sofern sie innerhalb des Geltungsbereiches liegen, entsprechend zum Erhalt festzusetzen. Vorhandenen Lücken sollten durch Neuanpflanzungen ergänzt werden.</p> <p>2.) Die Altbäume auf der Seite des Lärmschutzwalles und im Bereich des Kindergartens sind zum Erhalt festzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis zu den Auswirkungen der Planung auf den Landschaftsplan Davensberg-Senden wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1.) Die Allee entlang des Huxburgweges wird durch die Planung in ihrem Fortbestehen nicht beeinträchtigt. Die Bäume stocken auf der unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstück zwischen dem Huxburgweg und der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Etwaige Lücken in der Allee sind entsprechend nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>2.) Ein Erhalt der Bäume am Kindergarten ist Planungsziel, dies ist dem Gestaltungsplan zu entnehmen. Entsprechende Erhaltgebote gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB werden zum Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Inwieweit dies für die Altbäume am Lärmschutzwall gilt, wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>3.) Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zum Bebauungsplanentwurf Gegenstand des</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zum Erhalt der Bäume im Bereich des Kindergartens Huxburg wird gefolgt. Ein möglicher Erhalt der Bäume am Lärmschutzwall wird zum Bebauungsplanentwurf geprüft.</p> <p>Der Anregung zur Ergänzung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-</p>

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>3.) Die Unterlagen enthalten bisher keine Angaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Diese ist im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p> <p>4.) Nach dem vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“ ist verschiedene Maßnahmen erforderlich um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Die Maßnahmen zum Funktionserhalt, welche die Anlage eines mind. 1 ha großen Nahrungshabitats für Bluthänflinge und Feldsperlinge, die Installation von mind. 6 Nistkästen, dem Erhalt von Altbäumen und Baumreihen, der Schaffung von Fledermausersatzquartieren, der Sicherung zukünftiger Quartierbäume und dem Erhalt von lichtarmen Dunklräumen umfassen und die Maßnahmen zur Vermeidung, welche eine differenzierte Bauzeitenregelung und eine ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ enthalten, sind im Bebauungsplan entsprechend zu berücksichtigen und festzuschreiben.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen „Schaffung von geeigneten Nahrungshabitaten für Bluthänflinge und Feldsperlinge im Umfang von mindestens 1 Hektar“, die Installation von Nistkästen für Feldsperlinge und die Schaffung von Fledermausersatzquartieren/Sicherung von Quartierbäumen stellen CEF-Maßnahmen (CEF = continual ecological function) dar. Grundsätzlich muss eine CEF-Maßnahme vor dem Beginn der Beeinträchtigung umgesetzt und wirksam sein. Die flächige CEF-Maßnahme kann auch multifunktional als Ausgleich und Ersatz in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anerkannt werden.</p>	<p>Umweltberichtes sein und entsprechende Hinweise oder Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>4.) Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden zum Bebauungsplanentwurf in diesem als Hinweise und/oder Festsetzungen berücksichtigt. Hinsichtlich erforderlicher CEF-Maßnahmen wird beachtet, dass diese vor Beginn der Beeinträchtigungen umgesetzt sind.</p>	<p>und Ausgleichsbilanzierung wird zum Bebauungsplanentwurf gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur Ergänzung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen wird zum Bebauungsplanentwurf gefolgt.</p>
		21.6	Von Seiten der <b>Bauaufsicht</b> kann zurzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, da der Bebauungsplan keine textlichen Festsetzungen enthält.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		21.7	Aus <b>Sicht des Gesundheitsamtes</b> bestehen keine Bedenken gegen das oben genannte Verfahren.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
22	Handwerkskammer Münster 12.05.2020	22.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Lippeverband 13.05.2020	23.1	Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Der folgende Hinweis ist zu berücksichtigen.  Bei der Planung der Niederschlagsentwässerung sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet zu verzögern und zu verringern. Vor Ort bewirtschaftete Niederschläge sind ein effektives Instrument zur Anpassung an den Klimawandel und zur Minderung von Klimawandelfolgen und Beeinträchtigungen, die sich aus sommerliche Hitze und Trockenheit einerseits und Starkregen andererseits ergeben.  Für die Festlegungen im Bebauungsplan empfehlen wir deshalb: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichten zur Begrünung flacher bzw. wenig geneigter Dächer (z.B. Carports, Garagen)</li> <li>• Pflichten oder zumindest die Zulässigkeit von Fassadenbegrünungen</li> <li>• Gestaltung der Pflanzungen im Straßenraum mit sogenannten Baumrigolen, die Niederschläge zur Versorgung der Vegetation zurückhalten (Verdunstungskühlung)</li> <li>• Gestaltung der Stellplatzbereiche im öffentlichen Raum mit durchlässigen Materialien wie z.B. Fugenpflaster</li> </ul>	Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird zum Bebauungsplanentwurf erstellt.  Die Anregungen werden für den Bebauungsplanentwurf geprüft.	Kein Beschluss erforderlich.

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Zudem empfehlen wir die Prüfung, inwieweit die Regenentwässerung über offene Mittelrinnen in der Straße erfolgen und damit maßgeblich zur Sicherung des Überflutungsschutzes beitragen kann.		
24	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Münster  14.05.2020	24.1	<p>Durch den Bebauungsplan Huxburg soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung einer neuen ca. 20 ha großen Siedlungsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Senden geschaffen werden. Das von Ihnen ausgewiesene Wohnbaugebiet liegt östlich der Bundesstraße 235, Streckenabschnitt 48,2. Im Norden grenzt das Siedlungsgebiet an den lichtsignalisierten Knotenpunkt „B 235 / L 844 / Huxburgweg“ an. Südlich der geplanten Siedlungsflächen folgt im weiteren Streckenverlauf der Bundesstraße der Kreisverkehr „B 235 / Münsterstr. / Langeland“.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Huxburg ist die verkehrliche Erschließung der Siedlungsflächen über die vorgenannten bestehenden Knotenpunkte sowie hauptsächlich über eine neue Anbindung an die Bundesstraße vorgesehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde durch die Ingenieurgesellschaft BBW mbH in einem Verkehrsgutachten das Verkehrsaufkommen aus dem geplanten Wohngebiet prognostiziert und die Verkehrsqualitätsstufe gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) sowie mittels einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation an den betroffenen Knotenpunkten ermittelt. Gemäß dem Verkehrsgutachten lässt die geplante Erweiterung des Wohngebietes sowie die verkehrliche Gesamtsituation im Bestandsnetz deutlichen Handlungsbedarf hinsichtlich der Ertüchtigung des klassifizierten Straßennetzes erkennen.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde gemeinsam mit der Ingenieurgesellschaft BBW mbH von der Gemeinde Senden und Straßen.NRW in konstruktiver Weise ein Erschließungskonzept (Planfall P5) aufgestellt, um eine mögliche leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre im klassifizierten Straßennetz perspektivisch zu skizzieren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Entgegen der bisher in umfangreichen Terminen iterativ durchgeführten Abstimmung sind in hier nicht nachvollziehbarer Weise laut der Begründung zum Bebauungsplan und dem Gestaltungsplan zusätzliche Verkehrsflächen für eine Mobilstation (Modal-HUB) sowie zusätzliche Flächen für den Bus- und den Geh- / Radverkehr vorgesehen, die einen Einfluss auf die Verkehrsarten, Verkehrsmengen, Verkehrsbeziehungen, Knotenpunktgestaltung, Parkraumgestaltung und den Lärmschutz haben. Darüber hinaus liegen nunmehr für den vorgenannten Bereich bisher drei unterschiedliche Verkehrskonzepte vor.</p> <p>Diese Vorhaben wurden bei den bisher geführten Gesprächen nie thematisiert, insoweit liegt bisher kein Einvernehmen mit Straßen.NRW für diese Planungen vor. Inwieweit die zusätzlich geplante HUB und Busspur mit den Belangen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße und mit der bisher aufgestellten Verkehrsplanung vereinbar sind, bleibt zunächst zu prüfen.</p> <p>Da im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bisher nur ein vorläufiger Gestaltungsplan zur Verfügung steht und eine Planzeichnung, in der die bislang gemeinsam festgelegten Maßnahmen zur Verkehrsplanung und zum Lärmschutz zeichnerisch und textlich festgelegt sind noch ausstehen, ist hier nicht eindeutig ersichtlich inwieweit diese Maßnahmen baurechtlich gesichert werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Senden bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p>	<p>Aufgrund neuerer aktueller Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Reallabor Mobiles Münsterland und der Einrichtung einer überregionalen Schnellbuslinie „MX 90“ sind für eine vorsorgliche Berücksichtigung möglicher Infrastrukturen die planerischen Optionen in das Bebauungsplanverfahren aufgenommen worden. Details hierzu sind noch nicht bekannt; es kommen auch noch Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes in Betracht.</p> <p>Eine erste gutachterliche Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft BBW mbH kommt zu dem Ergebnis, dass durch die neu vorgesehene Buslinie (MX 90, tagsüber zwei Fahrten je Stunde) keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs auf der B 235 zu erwarten sind.</p> <p>Die planungsrechtliche Umsetzung der verkehrlichen Belange sowie der Belange des Immissionsschutzes in den Bebauungsplan erfolgt zum Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4 (2) BauGB.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Zunächst ist die Verkehrsplanung ganzheitlich unter Beachtung der Belange des ÖPNV sowie der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer fortzuschreiben und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen. Anschließend ist ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</li> <li>2.) Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Senden zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes. Alle anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von der Gemeinde Senden zu tragen. Straßen.NRW beteiligt sich an den Kosten der Kreuzungsmaßnahme „B 235 / L 844 / Huxburg“ gemäß erfolgter Absprache.</li> <li>3.) Die Mehrkosten für die Unterhaltung der neuen Anbindung inklusive der Lichtsignalanlage sind Straßen.NRW gemäß dem FStrG durch die Gemeinde Senden zu erstatten. Der kapitalisierte Ablösebetrag für die Mehrunterhaltung ist nach der Ablösungsbeträge - Berechnungsverordnung - ABBV durch die Gemeinde zu ermitteln.</li> <li>4.) Zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme ist vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Senden und Straßen.NRW auf der Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten verkehrstechnischen Entwurfes abzuschließen.</li> <li>5.) Vor dem Hintergrund der im Bebauungsplan aufgezeigten Lärmimmissionen, wird von hier zunächst darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gemeinde Senden strebt weiterhin eine konstruktive Abstimmung an.</li> <li>2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> </ol>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>6.) Im Zusammenhang mit der aufgezeigten Lärmbetroffenheit wurden aber bereits Schutzmaßnahmen einvernehmlich festgelegt, die im Lärmgutachten unter dem Punkt 4.5 „Variante 3“ näher beschrieben sind. Seitens Straßen.NRW wird vorausgesetzt, dass die dort aufgezeigten Lärmschutzmaßnahmen (Anlagen) zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>7.) Die außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Bundesstraßen geltende Anbauverbotszone von 20 m ist im Bebauungsplan zeichnerisch einzutragen und textlich festzusetzen. Die zukünftig geplanten Hochbauanlagen müssen, bis auf die vorgesehenen Lärmschutzanlagen, außerhalb der Anbauverbotszone liegen.</p> <p>8.) Parallel zur Bundesstraße ist auf gesamter Länge, mit Ausnahme der Anbindung der geplanten Erschließungsstraße, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen und gemäß Planzeichenverordnung zeichnerisch im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>9.) Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Planstraße die Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen sicherzustellen. Im Zuge der Bundesstraße und des Geh- und Radweges ist das Sichtfeld in den Bebauungsplan zeichnerisch einzutragen und festzusetzen.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</p>	<p>6) Es ist vorgesehen, eine entsprechende Festsetzung, hier die Erhöhung des westlich der B 235 verorteten Lärmschutzwalles auf 5,50 m, mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld muss die Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h auf der B 235 anordnen.</p> <p>7) Die Darstellung der genannten Anbauverbotszone wird in der Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen. Im Sinne einer regionalen ÖPNV-Vernetzung ist zu prüfen, ob für eine mögliche Mobilstation ein Ausnahmetatbestand mit Bezug zur 20 m Anbauverbotszone entlang Bundesstraßen geltend gemacht werden kann.</p> <p>8) Es ist vorgesehen, eine entsprechende Festsetzung, hier einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt außerhalb der vorgesehenen Haupteinschließung von der B 235, mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>9) Die Darstellung der genannten Sichtdreiecke wird in der Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Es erfolgt eine weitere Abstimmung und Beteiligung.</p>	<p>Der Anregung zur Festsetzung einer Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird zum Bebauungsplanentwurf gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur Darstellung der Anbauverbotszone in der Planzeichnung wird zum Bebauungsplanentwurf gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt wird zum Bebauungsplanentwurf gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur Darstellung der Sichtdreiecke in der Planzeichnung im Bereich der Haupteinschließung wird zum Bebauungsplanentwurf gefolgt.</p>
25	Gelsenwasser AG 18.05.20	25.1	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung des oben angeführten Bebauungsplanes sowie die Übersendung des Planentwurfes einschließlich Begründung.	Die erforderliche Löschwassermenge von 96 m <sup>3</sup> /h für die Dauer von zwei Stunden wurde vom Kreis Coesfeld bestätigt (siehe lfd. Nr. 21.1). Zum Bebauungsplanentwurf wird ein Konzept zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung dargelegt.	Kein Beschluss erforderlich.

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			In der Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Löschwasserentnahme von 96m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden beschrieben. Derzeit ist ausschließlich eine Löschwasserentnahme von 48 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden möglich. Es wird überprüft, ob durch technische Veränderungen eine Löschwassermenge von 96m³/h geliefert werden kann.	Die Hinweise auf die hierzu noch ausstehende Prüfung werden zur Kenntnis genommen.	

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden  
 In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt - Sachgebiet Bauverwaltung

**Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB**  
 Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
 Tel. 05205-72980; Fax -729822  
 E-Mail: info@dhp-sennestadt.de